

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ERNST GROB AG (nachfolgende „Besteller“) mit ihren Lieferanten, insbesondere für den Kauf von Waren und Dienstleistungen
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot nach den Beschreibungen, Anforderungen, Spezifikationen und dem mitgeteilten Verwendungszweck zu richten. Auf Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant anerkennt eine Aufklärungspflicht. Das Angebot ist für 90 Tage bindend, sofern in der Anfrage oder im Angebot keine andere Frist verlangt bzw. genannt wird.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt sind. Dies kann mittels Übermittlung des Originals oder einer gescannten Kopie erfolgen.
- 3.2 Telefonisch oder anderweitig mündlich erteilte Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten unverändert bestätigt werden. Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist der Besteller nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers.
- 3.3 Sämtliche Bestellsbeilagen sind integrierender Bestandteil der Bestellung.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten Preise als Festpreise. Sie schließen sämtliche Kosten für die Erfüllung des Vertrages ein.

5. Lieferung, Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1 Die Lieferung hat auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort zu erfolgen. Liefertermine sind Fixtermine und im Falle der Verspätung tritt automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3 Für den Fall verspäteter Lieferung und falls nicht anders vereinbart, beträgt die Verzugsentschädigung pro begonnene Woche Verspätung seit Eintritt des Verzuges 1 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 10 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringende Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Die Begleichung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht zur Erfüllung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.
- 5.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
- 5.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 5.6 Unter- oder Überlieferung der Bestellmenge ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

6. Verpackung, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

- 6.1 Für den Transport gelten die in der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 6.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang bei ordnungsgemäßer Ankunft an dem auf der Bestellung bezeichneten Bestimmungsort; bei Lieferung mit Montage nach beendeter Montage am Verwendungsort. Bei Annahmeverzug oder bei Verzögerungen oder Verunmöglichungen des Versandes aus Gründen, die nicht auf Lieferantenseite eintreten, wird die Lieferung beim Lieferanten, gemäß zu vereinbarenden Bedingungen, gelagert.
- 6.3 Das Transportrisiko ist durch eine Transportversicherung des Bestellers gedeckt, außer dies ist im Einzelfall anders vereinbart.
- 6.4 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemäße Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u.ä. hat der Lieferant aufmerksam zu machen. Wiederverwendbare Verpackung wird nur bezahlt, wenn sie bei Rückgabe angemessen vergütet wird.

7. Exportkontrolle und Zoll

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Dokumente und Handelspapiere auszustellen und der Lieferung beizulegen, die gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben bei der Einfuhr in die Schweiz erforderlich sind.
- 7.2 Der Lieferant hat uns alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt.
- 7.3 Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen.
- 7.4 Präferenzuelle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und Konformitätskennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse auf Anforderung

8. Garantie

- 8.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, die seine Tauglichkeit zu dem vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen könnten, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Lieferant hat den Besteller auf mögliche Eigenschaften aufmerksam zu machen, die eine zweckentsprechende Verwendung beeinträchtigen könnten. Der Liefergegenstand muss den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort und am Verwendungsort und/oder den in der Bestellung aufgeführten Vorschriften entsprechen. Der Lieferant garantiert ebenfalls, dass der Liefergegenstand den jeweils anwendbaren einschlägigen gesetzlichen Normen und Branchenrichtlinien über die Produktsicherheit sowie über den Umweltschutz entspricht und übergibt dem Besteller die entsprechenden Konformitätserklärungen und weiteren Dokumentationen.
- 8.2 Die Garantiefrist beginnt mit der Übernahme des Liefergegenstandes nach vollständiger Erbringung aller Lieferungen und Leistungen und endet nach 24 Monate nach Übernahme.
- 8.3 Zur Mängelrüge ist der Besteller während der ganzen Garantiefrist berechtigt, unabhängig davon, wann der Mangel entdeckt wurde. Treten während der Garantiefrist Mängel auf, so sind diese vom Lieferanten auf seine Kosten unverzüglich (5 Tage nach Bekanntwerden) zu beseitigen, auch wenn die Beseitigung der Mängel unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der Lieferant haftet für Zulieferer und ihre Liefergegenstände wie für die eigene Leistung.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gilt eine 24-monatige Garantie ab Inbetriebsetzung, Verwendung etc.

9. Rücktritt

9.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeiten gemäß Ziffer 7.3 in Verzug und ist bei Nicht-Fix-geschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

9.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

9.3 Dem Besteller steht ferner ein Rücktrittsrecht zu, falls sich im Laufe der Herstellung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand für den vorgesehenen Zweck nicht tauglich sein wird.

9.4 Erweist sich während der Inbetriebnahme, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften nicht aufweist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und den Liefergegenstand an der Verwendungsstelle zur Verfügung stellen. Vom Besteller geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten.

9.5 Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bei Verzug oder Schlechtlieferung des Lieferanten bleiben vorbehalten.

9.6 Tritt der Besteller, aus Gründen höherer Gewalt gemäß Ziffer 19.1 vom Vertrag zurück, so hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktrittstag erbrachten vertraglichen Leistungen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10. Inspektionsrecht, Kennzeichnungspflicht

10.1 Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemäßen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand so zu kennzeichnen, dass er dauerhaft als sein Produkt erkennbar ist, oder den Liefergegenstand nach Vorgabe des Bestellers zu beschriften. Auf Gefahren bei unsachgemäßer Verwendung ist hinzuweisen.

11. Keine Verletzung von Rechten Dritter

11.1 Der Lieferant haftet für die ganze Lebensdauer seiner Liefergegenstände dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Der Lieferant hält den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt den Besteller für alle erlittenen Schäden, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen durch Liefergegenstände des Lieferanten herrühren. Der Besteller wird den Lieferanten zeitnah über solche Ansprüche in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige gegen den Besteller oder Endkunden des Bestellers angestrebte Rechtsverfahren auf Wunsch des Bestellers beizutreten oder das Verfahren an Stelle des Bestellers oder Endkunden des Bestellers auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

12. Montage

12.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

13. Arbeiten beim Besteller

13.1 Bei Arbeiten beim Besteller oder bei vom Besteller bezeichneten Dritten sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unsere Allgemeinen Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen (AIRB) verbindlich.

14. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

14.1 Vor Beginn der Fertigung sind dem Besteller, falls nicht anders vereinbart, auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Besteller entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

14.2 Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, Ersatzteillisten für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Wartung der Lieferung sowie alle vereinbarten Dokumente und Bescheinigungen sind dem Besteller zum vereinbarten Termin, bei Fehlen eines solchen spätestens bei Ablieferung, unentgeltlich auszuhändigen.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

15.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen weder für den Nachbau zu eigenem Gebrauch oder Nutzen noch für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderungen zurückzusenden.

15.2 Der Lieferant hat die Bestellungen und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

15.3 Beide Vertragspartner sind zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung verpflichtet. Beide Vertragspartner sind sich bewusst, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen unter Umständen personenbezogene Daten über den anderen Vertragspartner, seine Mitarbeiter und von ihm beigezogene Dritte bearbeitet werden. Beide Vertragspartner holen, die entsprechenden erforderlichen Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und Dritten ein und erklären sich damit einverstanden und stimmen zu, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen verwendet werden. Die Vertragspartner erklären sich überdies damit einverstanden, dass ein Vertragspartner die vorerwähnten Daten zum Zwecke der Vertrags- und Rechnungsabwicklung durch (zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtete) Dritte im In- und Ausland bearbeiten lassen darf.

16. Geistiges Eigentum

16.1 Besteht die mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarte Leistung aus einem Entwicklungs- oder Projektierungsauftrag, so gehören das Arbeitsergebnis und die Rechte daran (eingeschlossen alle schütz- baren Erfindungen und Know-how) dem Besteller. Der Lieferant tritt diese Rechte an den Besteller ab und verpflichtet sich, dass er und sein Personal alles dazu beitragen, um solche Rechte auf den Besteller zu übertragen und patentrechtlich schützen zu lassen.

17. Beizug von Subunternehmern

17.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Subunternehmer die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller einhalten und an diese gebunden sind. Der Lieferant hat für Leistungen und Unterlassungen von Subunternehmern gleich wie für eigene Leistungen und Unterlassungen einzustehen.

18. Zahlung

18.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung, frühestens jedoch nach der Übernahme des Liefergegenstandes nach vollständiger Erbringung aller Lieferungen und Leistungen; vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen. Bei verspäteter Zustellung vereinbarter Dokumente verlängert sich die Zahlungsfrist entsprechend.

18.2 Die Zahlung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten oder Mängelrügen dar.

19. Vorauszahlungen

19.1 Für Vorauszahlungen hat der Lieferant eine Anzahlungsrechnung und bei Aufforderung eine für den Besteller kostenlose unwiderriefliche Bankgarantie mit Gültigkeit bis zur Übernahme des Liefergegenstandes nach vollständiger Erbringung aller Lieferungen und Leistungen zu stellen.

19.2 Vorauszahlungen sind, unter Beilage der vereinbarten Dokumente, anzufordern und unterliegen den vorgenannten Zahlungsbedingungen.

20. Haftung und Produkthaftung

20.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch fehlerhafte oder mangelhafte Liefergegenstände, durch eine nicht vertragsgemäße Leistung oder durch eine schuldhaft Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten entstehen.

20.2 Der Lieferant stellt den Besteller auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem fehlerhaften Produkt des Lieferanten gegen den Besteller geltend gemacht werden, insbesondere aufgrund nationaler und internationaler Produkthaftungsvorschriften. Der Lieferant trägt weiter alle Kosten im Zusammenhang mit einem Produkte-Rückruf, wenn dieser auf einem Fehler seiner Lieferung basiert. Dies gilt auch für angemessene Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.

20.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht- und Produkthaftungspflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und dem Besteller auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

20.4 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Insbesondere haftet der Lieferant auch für Schäden, die durch notwendige Rückrufaktionen, Produktionsstillstände, Vertragsstrafen gegenüber Kunden oder sonstige Folgeschäden entstehen, sofern diese auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

21. Höhere Gewalt

21.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.

21.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer schriftlich zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

21.3 Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

22. Erfüllungsort

22.1 Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle, bzw., wenn eine solche nicht vorgeschrieben wird, der Geschäftssitz des Bestellers.

23. Einhaltung von Arbeitsrecht und Arbeitsmarktregulierung

23.1 Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass er die anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen, die geltenden Arbeitsbedingungen, insbesondere die Bestimmungen über Löhne, Arbeitszeit, Lohnzuschläge, Sozialleistungen und die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, einhält. Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass allfällig erforderliche Bewilligungen (insbesondere Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen) für das zugunsten des Bestellers eingesetzte Personal durchgehend vorliegen und dass er die übrige Arbeitsmarktregulierung (wie Verbot der Schwarzarbeit, Anforderungen bei Entsendungen und dgl.) durchgehend einhält. Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls, den jeweils gültigen Kodex für Lieferanten der ERNST GROB AG einzuhalten.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

24.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

24.2 Die Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht, im grenzüberschreitenden Verkehr.

24.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers. Dieser ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.